

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten**

Vom 26. Juni 2019

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 5 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

El Salvador* am 1. Juni 2019
nach Maßgabe von Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung wird ferner für

Brunei Darussalam* am 1. Juli 2019
nach Maßgabe von Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens und
Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens

Dominica* am 1. August 2019

Marokko* am 1. September 2019
nach Maßgabe eines Vorbehalts nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des
Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1. für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu folgenden weiteren Staaten, die bis zum 30. Dezember 2015, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben, wirksam geworden ist:

Antigua und Barbuda am 1. Februar 2019

Marshallinseln am 15. Oktober 2018.

III.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Verwahrer Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 5 und 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) abgegeben:

Antigua und Barbuda	am	16. Oktober 2018
China	am	25. Juni 2018
nach Maßgabe einer Erklärung bezüglich Macau		
Marshallinseln	am	22. Dezember 2016
Vanuatu	am	22. Juni 2018.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2019 (BGBl. II S. 312).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu der Mehrseitigen Vereinbarung, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 26. Juni 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick